

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Alpers BGA GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 24.03.2025 — CUX24-085-8.1—

Die Firma Alpers BGA GmbH, Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 05.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16,19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 8,76 MioNm³ am Standort Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, Gemarkung Klein Fredenbeck, Flur 3, Flurstück(e) 9/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. m. V. Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist auf einem Grundstück vorgesehen, welches sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Fredenbeck „Biogasanlage Dinghorn II“ befindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mehr als 300 m entfernt.

Die von der Biogasaufbereitungsanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen, da sich das neue Vorhaben direkt an die an diesem Standort vorhandenen Biogasanlagen anschließt. Auch kann eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna ausgeschlossen werden, da das für das Vorhaben genutzte Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt (ehemaliger Standort eines Schweinestalls) und somit nicht als derzeit naturnah anzusehen ist. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht.

Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige besonders schützenswerte Objekte, so dass hier mögliche erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden konnten. Auch das direkt an das Anlagengrundstück grenzende Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ (LSG STD 1) wird in seinen Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Daher war unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.